

**öffentliche
Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Ordnung	05.08.2026	294/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Mobilitätsausschuss	17.09.2026

Tagesordnungspunkt:

Prüfauftrag zur Änderung der Verkehrsführung in der Straße "Am Anger"

Personelle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	☒ Nein	☐ Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:	Umsetzung bis zum:	

Klimarelevanz	☒ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob die Straße „Am Anger“ zwischen den beiden übergeordneten Straßen – Stadtring Sundern und Sundernstraße - vollständig als Einbahnstraße ausgewiesen werden kann. Der Kraftfahrzeugverkehr soll danach ausschließlich von Norden einfahren und in Richtung der südlichen Lichtsignalanlage auf den Stadtring Sundern geführt werden. Der Radverkehr soll in beiden Richtungen zugelassen bleiben. Das bestehende Einfahrtverbot am nördlichen Ende der Straße wäre aufzuheben.

Die Straße „Am Anger“ dient der Erschließung eines älteren Wohngebietes sowie zweier Schulstandorte. Der südliche Abschnitt im Bereich der Geschwister-Scholl-Realschule ist auf einer Länge von etwa 120 m für Begegnungsverkehr ausreichend breit. Daran schließt sich ein etwa 280 m langer Abschnitt mit einer Fahrbahnbreite von rund 3,60 m an.

Auf dem schmalen Abschnitt ist Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen nur eingeschränkt möglich. Die beidseitig vorhandenen Grün- und Wurzelbereiche dürfen nicht befahren werden. Als punktuelle Ausweichmöglichkeiten stehen zwei Grundstückszufahrten mit Breiten von etwa 8,25 m und 7 m sowie eine etwa 13 m breite Straßeneinmündung zur Verfügung.

Im Bereich der Schule beziehungsweise der Fahrbahnverengung wurden werktäglich insgesamt rund 1.300 Kraftfahrzeuge erfasst. Davon fuhren 510 Fahrzeuge in Richtung der südlichen Lichtsignalanlage und 808 Fahrzeuge in Gegenrichtung.

An der südlichen Lichtsignalanlage wurden 984 einfahrende und 611 ausfahrende Fahrzeuge gezählt.

Am nördlichen Ende der Straße fuhren 310 Fahrzeuge aus der Straße „Am Anger“ in Richtung der nicht signalisierten Einmündung. Weitere 666 Fahrzeuge kamen aus der dort einmündenden Hermann-Hesse-Straße. In Gegenrichtung wurden 43 regulär einfahrende Fahrzeuge sowie 76 Verstöße gegen das bestehende Einfahrverbot erfasst.

Zur Verdeutlichung der erfassten Verkehrsmengen ist eine Übersicht als Anlage beigefügt.

Die höchsten Belastungen treten zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr sowie zu den je nach Wochentag unterschiedlichen Schulschlusszeiten auf.

Die weiter hinten in Wohngebiet gelegene Mosaischule (Im Reke) wird unter anderem durch Kleinbusse bedient. Für diese besteht kein festgelegter Fahrtweg. Darüber hinaus findet in der Schulzeit Linienbusverkehr statt.

Die beantragte Einbahnstraßenregelung würde den Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen auf dem rund 280 m langen, nur etwa 3,60 m breiten Straßenabschnitt beseitigen. Dieser Vorteil ist grundsätzlich anzuerkennen.

Dem stehen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrsorganisation des gesamten angeschlossenen Wohngebietes gegenüber. Mit der Einrichtung einer durchgehenden Einbahnstraße würden die bisherigen Zu- und Abfahrtsbeziehungen grundlegend verändert. Die nördliche, derzeit nur eingeschränkt nutzbare Einmündung würde zur maßgeblichen Zufahrt in das Wohngebiet und zu den Schulen; hier ist mit rd. 1000 Einfahrten täglich zu rechnen; derzeit stehen dieser Zahl rd. 110 gegenüber. Verkehrsverlagerungen in den weiter östlichen Wohngebietsbereich sind nicht auszuschließen.

Damit würden nicht nur die schulbezogenen Verkehre erfasst, sondern sämtliche Fahrten der Anwohnerschaft, von Besuchenden, Lieferdiensten, Handwerksbetrieben, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, Linien- und Kleinbussen sowie sonstigen Verkehren. Für einen Teil dieser Fahrten wären künftig Umwege und veränderte Fahrtwege innerhalb und außerhalb des Wohngebietes erforderlich. Gleichzeitig würden Verkehrsbelastungen an anderen Stellen neu gebündelt.

Diese dauerhafte Neuordnung wäre einer Verkehrssituation gegenüberzustellen, die sich im Wesentlichen auf die schulischen Spitzenzeiten konzentriert. Die besonderen Belastungen durch Hol- und Bringverkehre treten nach den bisherigen Erkenntnissen morgens sowie zu den jeweiligen Schulschlusszeiten auf und umfassen jeweils nur einen begrenzten Zeitraum von etwa einer halben Stunde. Außerhalb dieser Zeitfenster besteht keine vergleichbare Verkehrslage.

Die Einbahnstraßenregelung würde den sogenannten Elterntaxiverkehr zudem nicht reduzieren. Die betreffenden Fahrzeuge würden weiterhin bis in den Schulbereich fahren. Verändert würde lediglich ihre Fahrtrichtung. Halte- und Einsteigevorgänge sowie mögliche Konflikte mit zu Fuß Gehenden und Radfahrenden blieben bestehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verhältnismäßig, die Verkehrsführung eines gesamten Wohngebietes dauerhaft neu zu ordnen, um eine überwiegend schulzeitbezogene und zeitlich stark begrenzte Belastung zu behandeln.

Auch die geringe Fahrbahnbreite des schmalen Abschnitts führt zu keiner anderen Bewertung. Zwar kann dort kein regelgerechter Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen stattfinden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen besteht jedoch keine Unfallauffälligkeit. Zudem stehen mit

den vorhandenen Grundstückszufahrten und der Straßeneinmündung punktuelle Bereiche zur Verfügung, an denen Warte- und Begegnungsvorgänge abgewickelt werden können.

Da der Radverkehr auch bei einer Einbahnstraßenregelung in beiden Richtungen zugelassen werden soll, würden Begegnungssituationen auf dem schmalen Abschnitt zudem nicht vollständig entfallen.

Festzuhalten bleibt, dass die Einrichtung einer Einbahnstraße grundsätzlich möglich ist und bisher geräuschlos abgewickelter Kraftfahrzeug-Begegnungsverkehr auf dem schmalen Straßenabschnitt beseitigt würde.

Ein insgesamt überwiegender Sicherheitsgewinn ist jedoch nicht erkennbar. Der schulbezogene Hol- und Bringverkehr würde nicht verringert. Gleichzeitig wären erhebliche Verkehrsverlagerungen zur nördlichen Zufahrt und zur westlichen Lichtsignalanlage zu erwarten.

Eine zwingende straßenverkehrsrechtliche Erforderlichkeit für die beantragte Regelung besteht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht. Auch aus verkehrsplanerischer Sicht überwiegen die Vorteile der Maßnahme die möglichen Nachteile nicht.

Die Verwaltung kommt nach Prüfung und Gewichtung zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung einer Einbahnstraße nicht verhältnismäßig und verkehrlich nicht sachgerecht ist. Eine grundlegende Änderung der Verkehrsführung des benachbarten Wohngebiets lässt sich mit den zeitlich begrenzten Belastungen durch den schulischen Hol- und Bringverkehr nicht rechtfertigen.

Zielführender erscheinen Maßnahmen, die unmittelbar an den schulischen Spitzenzeiten und am Hol- und Bringverkehr ansetzen, ohne die Erschließung des gesamten Wohngebiets dauerhaft zu verändern; hierzu werden seitens des schulischen Mobilitätsmanagements bedarfsgerechte Maßnahmen geprüft.

In Vertretung

(Wette)

Anlagenliste:

Prüfantrag

Übersicht Zählergebnisse